

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 230-2 "Nachnutzung Krankenhaus Altstadt"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2008 beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230-2 "Nachnutzung Krankenhaus Altstadt" und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Anregung der Städtischen Werke Magdeburg GmbH zur Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit dem Ziel der Festsetzung einer Versorgungsfläche (Elektrizität) wird nicht gefolgt.
3. Der Anregung des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg zur Festsetzung einer privaten Grünfläche an der Julius-Bremer-Straße/Ecke Max-Otten-Straße wird nicht gefolgt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230-2 "Nachnutzung Krankenhaus Altstadt" und die Begründung sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Der Beschluss der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Hinweise:

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230-2 "Nachnutzung Krankenhaus Altstadt" und die Begründung liegen in der Zeit vom **16.01.2009 bis 16.02.2009** im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten ((Montag, Mittwoch und Donnerstag von 07-15.00 Uhr, Dienstag von 07-17.30 Uhr und Freitag von 07-13.00 Uhr) öffentlich aus.
3. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
Von der Durchführung einer Umweltprüfung wurde abgesehen.
4. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 11.12.2008

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel